

## Nichtamtlicher Theil.

### Zu dem Gesetzentwurf über den Schutz der bildenden Künste gegen unbefugte Nachbildung.

#### I.

Durch den Beschluß des Reichstags vom 13. Mai d. J. ist der fünfte Abschnitt des Gesetzes, welches den Schutz der Urheberrechte behandelt, demselben entnommen und an den Bundesrath das Ersuchen gestellt worden, den Schutz der Urheber von Werken der bildenden Künste selbständig und dergestalt zu regeln, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Frage von dem Schutz der bildenden Künste ist durch diesen Beschluß eine offene geblieben, und je weiter die Ansichten der Reichstagsmitglieder bei den Verhandlungen auseinander gingen, desto dringender tritt an alle Betheiligten die Nothwendigkeit heran, das Für und Wider so erschöpfend zu behandeln, als dies überhaupt menschlichem Scharfsinn möglich ist.

Als eine der gediegensten Arbeiten in Betreff dieses Gegenstandes ist allgemein die Schrift von dem Bildhauer Louis Sußmann-Hellborn anerkannt worden, welche derselbe kurz vor den bezüglichen Verhandlungen im Reichstag unter dem Titel veröffentlicht hat: „Warum wollen die deutschen Künstler folgende Fassung des §. 60. des Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. §. 60. Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch, wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet.“

Es erscheint demgemäß gewiß nicht unangemessen, mit dem Abdruck dieser Schrift, welcher uns vom Hrn. Verfasser wohlwollend gestattet worden ist, die erneute Besprechung dieses Gegenstandes im Börsenblatt zu eröffnen, indem wir zugleich an Alle, die es angeht, die dringende Bitte richten, in Zeiten und bevor das neue Gesetz ausgearbeitet wird, Alles beizubringen, was darüber vom Standpunkte der Künstler sowohl, als der Verleger zu sagen ist. Die Sußmann'sche Schrift geht von einem idealen Standpunkt aus und bietet ohne Zweifel, als von einem ausübenden Künstler herrührend, einen vorzugsweise geeigneten Anhalt zu der eingehenden Erörterung, zu welcher wir auffordern.

Die Red.

Hr. Sußmann-Hellborn schreibt also:

Schon seit länger als 20 Jahren haben die Künstler Deutschlands sich nothgedrungen mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste beschäftigen müssen. Der Künstlertag zu Stuttgart 1857 schloß sich bereitwillig den eine Erweiterung des Urheberrechts bezweckenden Anträgen des Leipziger Börsenvereins an. 1860 faßte der Künstlertag zu Düsseldorf einen Beschluß, lautend auf: Schutz des im Inlande wie im Auslande erschienenen Werkes der bildenden Künste und dessen Vervielfältigungen gegen jede Art von Nachbildung ohne alle erschwerenden Bedingungen.

Weiter durchgebildet und ausgeführt wurde diese Resolution dem Künstlertag in Köln 1861 vorgelegt. In demselben Jahre petitionirten vergebens 325 preußische Künstler in Verbindung mit 41 der angesehensten Fabrikanten um eine Aenderung der §§. 25., 27. und 28. des Gesetzes von 1837. Sie wurden auf eine bevorstehende Revision des ganzen Gesetzes verwiesen. Weitere Petitionen, obgleich vorbereitet, unterblieben, da die politische Lage für Künstler-Angelegenheiten nicht günstig war. Dagegen wurde ein vollständiges Gesetz mit Motiven ausgearbeitet, welches 1862 und in etwas veränderter Fassung 1864 unter dem Titel erschien: Gesetz-

entwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Künste, nebst einer rechtfertigenden Denkschrift von Dr. Friedrich Julius Kühn.

Dieser Gesetzentwurf diente als Material zu dem jetzt dem Reichstag vorliegenden Gesetz. Zur Vernehmung über den Entwurf dieses Gesetzes waren von der deutschen Kunstgenossenschaft auf Aufforderung des Norddeutschen Bundesrathes gewählt worden: Maler A. Ewald, Bildhauer Sußmann-Hellborn, Professor Luderich, Baumeister Ende aus Berlin, Professor Bürkner aus Dresden, Maler Bewer und Maler Hoff aus Düsseldorf. In der hierauf folgenden Berathung erklärten sich die Künstler für den vorliegenden Gesetzentwurf, weil sie eine große Verbesserung des preußischen Gesetzes von 1837 darin sahen. Besonders sprachen sie ihre Zufriedenheit aus, daß die Beseitigung der obligatorischen Eintragung und das Verbot der Benutzung von Werken der bildenden Künste zu Zwecken der Industrie endlich in diesem Gesetzentwurf Eingang gefunden habe. Beide Punkte waren Gegenstand der Petition von 1861 gewesen.

Nachdem der Entwurf eine Umarbeitung erfahren, wurde er nochmals den Sachverständigen vorgelegt. Von Künstlern war nur der Bildhauer Sußmann-Hellborn zugegen, der im Namen der Kunstlerschaft sich wiederum mit den Grundsätzen des Entwurfes einverstanden erklärte. §. 60. dieser Vorlage lautete: Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch

ad 4) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet. Da nahm der anwesende Vertreter des preußischen Handels-Ministeriums das Wort, und beantragte einen dem §. 25. des preußischen Gesetzes von 1837 gleichlautenden Zusatz: Dagegen ist die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen gestattet.

Und so lautet auch jetzt der §. 60. des Gesetzes, welches dem Reichstage zur Genehmigung unterbreitet ist. In der zwölften Stunde ist es also dem Handelsministerium gelungen, gegen die Ansicht aller Künstler seine Ansicht zur Geltung zu bringen. Da die Fassung dieses §. 60. in der vollsten Bedeutung des Wortes eine Lebensfrage für die deutsche Kunst ist, und das Unheil, welches die Ansicht des Handelsministeriums gestiftet, jetzt womöglich verewigt werden soll, so soll kein Schritt unversucht bleiben, um dies abzuwenden. Mögen nachstehende Zeilen, aus diesem Grunde geschrieben, das Ihrige hierzu beitragen.

Das Handelsministerium hat also seinen Standpunkt von 1837 jetzt im Jahre 1870 beibehalten.

Welches war die Stellung, welche die Kunst der Industrie gegenüber 1837 einnahm, und welche Veränderungen sind seither vor sich gegangen?

Das charakteristische Kennzeichen der Industrie des 19. Jahrhunderts ist die außerordentlich eingehende Anwendung der Wissenschaft, insbesondere der Mathematik und der Naturwissenschaften, zu dem fast alleinigen Zwecke, einen jeden Gebrauchsgegenstand, er sei welcher er wolle, auf die schnellste, vollkommenste, sicherste, billigste Weise zu vervielfältigen. Es sind deshalb alle Stoffe, aus denen man Gebrauchsgegenstände verfertigt, durchsucht worden, die unentbehrlichen durch bessere Methoden der Gewinnung billiger gemacht, gar zu theuere durch andere Stoffe verdrängt oder durch Surrogate ersetzt, die Art und Weise, wie die Stoffe verarbeitet wurden, ganz und gar geändert, die Menschenkraft durch Naturkraft ersetzt, die Werkzeuge durch Maschinen, Maschinen endlich durch Maschinen herge-